



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per Email an:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2020

Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2020 von Herr Bundesrat Ueli Maurer wurden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Entwurf und erläuternde Bericht zum neuen Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Vorlage grundsätzlich begrüsst. Viele im Kanton Basel-Stadt angesiedelte Unternehmen sind international tätig. Rund ein Fünftel aller Warenexporte der Schweiz – mit einem Warenwert von insgesamt rund 63.8 Mrd. Franken – stammten 2019 aus Basel-Stadt. Bei den Importen (rund 34.2 Mrd. Franken) entspricht der Anteil des Kantons über 10 Prozent. Entsprechend wichtig ist es, den im internationalen Handel tätigen Unternehmen effiziente Zollprozesse zu bieten. Veränderungen sollen sich gemäss Entwurf in einer vereinfachten Abwicklung der Grenzformalitäten und in der Erhebung der Inlandsteuern niederschlagen. Unternehmen sollen Zollverfahren zudem teilweise eigenständig durchführen können. Ein Fokus liegt damit in der grundsätzlichen Entlastung der Wirtschaft von administrativen Vorgängen, was ausdrücklich begrüsst wird.

Aus besonderem Blickwinkel der kantonalen öffentlichen Statistik gilt allerdings anzumerken, dass der Bedeutung, die den im System geführten Daten zum Zwecke der Statistik und der Gewinnung von Steuerungsinformation für den Kanton zukommt, im Entwurf noch zu wenig Rechnung getragen wird. Nicht zuletzt mit Bezug auf das vom Bundesrat verfolgte Once only-Prinzip bei der Datenerhebung müssten diese Zwecke im Gesetz klarer dargestellt und das Recht der Datennutzung durch die dem Statistiksystem Schweiz auf allen politischen Ebenen zugehörigen Stellen verankert werden. Benötigte Informationen müssen aus den Daten generiert werden können. Parallelerhebungen und Informationslücken sollen vermieden beziehungsweise geschlossen werden. Den Kantonen muss über die Statistikstelle möglich sein, Datenexporte auf Einzeldaten-

basis zu erhalten, einschliesslich Identifikatoren wie die AHVN13 oder die UID. Für den Kanton Basel-Stadt – als dynamisches Wirtschaftszentrum mit stark exportorientierten Branchen und einer hohen Konzentration an Logistikfirmen – sind aussagekräftige Daten zum Aussenhandel ausgesprochen wichtig.

Zu Art. 67 Abs. 2 BAZG-VG

Es wird begrüsst, dass das Erstellen von Statistiken unverändert als Zweck des Informationssystems der Zollverwaltung erwähnt ist. Wir gehen davon aus, dass nicht das System selbst die Statistiken erstellt, sondern die Daten daraus exportiert werden. Mit dem Once only-Prinzip sind Änderungen in der nationalen Datenbewirtschaftung absehbar. Daten können auch andernorts für Statistiken zur Generierung von (Steuerungs-)Information benötigt werden.

Zu Art. 69 BAZG-VG

Im Entwurf fehlt eine Grundlage für die Weitergabe von Daten an die Statistikstellen des Statistiksystems Schweiz, insbesondere an die kantonalen Statistikstellen. Wir können uns diesbezüglich einen neuen lit. e) mit dem Wortlaut: «kantonale statistische Ämter für die Erstellung der öffentlichen Statistik» vorstellen. Die Regelung der Zugriffsrechte auf Daten des Informationssystems für Dritte auf Verordnungsstufe erachten wir als angemessen. Für die Weiterführung einer aussagekräftigen, unterjährigen und regionalisierten Aussenhandelsstatistik zur konjunkturellen Beobachtung auf kantonaler Ebene müssen die dazu notwendigen, nicht aggregierten Daten allerdings an die regionalen Statistikstellen bekannt gegeben werden können. Dies soll in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Entwurf Eingang finden.

Das bisherige ZG kannte direkte Zugriffsrechte auf einzelne Informationssysteme der EZV für das Fedpol, das Staatssekretariat für Migration und die kantonalen Polizeibehörden. Diese direkt aus dem bisherigen Zollrecht fliessenden Zugriffsrechte werden in das BAZG-VG überführt. Insbesondere für die kantonale Polizeibehörde ist zentral, dass der Zugriff auf Informationssysteme der EZV auch unter neuem Recht im Abrufverfahren möglich bleibt. In diesem Punkt können die Erläuterungen zu Art. 69 Abs. 1 und 3 BAZG-VG allenfalls missverstanden werden. Während die Erläuterungen zu Abs. 1 dies so statuieren, wird in den Erläuterungen zu Abs. 3 festgehalten, dass der Zugriff auf das Informationssystem nicht in Form eines Abfrageverfahrens erfolge. Zur zielgerichteten Erfüllung ihrer Aufgaben ist die kantonale Polizeibehörde jedenfalls darauf angewiesen, die erforderlichen Daten zeitnah erhältlich zu machen.

Zu Art. 70 BAZG-VG

Die Erarbeitung und Nutzung von standardisierten Schnittstellen für die Bekanntgabe von Daten begrüssen wir.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen der Zentrale Rechtsdienst, Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin